

*Triesen:*

Eigenbedarf der Gemeinde an:	1924	1944	1964	1984
Nutzholz:	–	–	7 m <sup>3</sup>	36 m <sup>3</sup>
Brennholz	145 m <sup>3</sup>	95 m <sup>3</sup>	11 m <sup>3</sup>	–
Losholz an Bürger (+ Taxholz)	1128 m <sup>3</sup>	796 m <sup>3</sup> 540 m <sup>3</sup>	285 m <sup>3</sup> 170 m <sup>3</sup>	187 m <sup>3</sup>
Verkauf:			1964	1984
Nutzholz			443 m <sup>3</sup>	617 m <sup>3</sup>
Brennholz			22 m <sup>3</sup>	345 m <sup>3</sup>

In den Jahren 1970–1984 betrug in Triesen die jährliche durchschnittliche Holzmenge 1388 m<sup>3</sup>, der Erlös aus verkauftem Holz aus den Gemeindewaldungen Fr. 128 000.–.

Das Holzbezugsrecht der Bürger:

In der Geschichte der Pfarrei Triesen 1902 (S. 249) heisst es:

*«Im Jahre 1775 hatte ein Sturmwind im Triesnerwald, aus dem auch die Triesenberger Holzbezugsrecht hatten, viele Tannen umgeworfen, welche an Triesenberger ohne weiteres verkauft wurden. Wegen weiterer Holzforderung der Berger klagten die Triesner beim Oberamte und dieses sprach: Die alten Briefe, besonders der von 1640 bleiben Kraft; die Triesner haben den Triesenbergern gegenüber die Wälder möglichst zu schonen. In Erwägung des Holz mangels und zur Schonung der Waldungen seien folgende Taxen festgesetzt: Jeder Haushaltung ist ein Los für 6 kr. zu belassen; ein Lerch kostet 44 kr., eine Schindeltanne und Zimmerholz 24 kr. Die Gemeinde Triesen wird nachdrücklichst angewiesen, auf die Waldung sehr acht zu haben, kein Holz ausser die Gemeinde zu verkaufen, auch in der Gemeinde selbst ohne wirkliches Bedürfnis kein Holz auszugeben. Das gekaufte Holz ist an die Gemeinde Triesen zu bezahlen; in Zukunft soll das durch Sturm gefallene Holz als Losholz oder Bauholz ausgeteilt werden.*

*Im Jahre 1788 wurden im Triesner Wald durch Triesenberger frevelhafterweise über 200 Stück Bäume gefällt. Soweit man die Thäter ausfindig machen konnte, wurden sie zur Strafe gezogen.»*

Bereits 1513 erhielten die Gemeinden von Graf Rudolf von Sulz das Recht, über die Wälder zu verfügen: *«Wer die Allmenden, Holz und Feld zu gefährlich überschlägt, den soll die Genossame, darin er sich befindet, Macht haben, darnach zu besteuern (besteuern = bestrafen).»* (KB 356).

## Das Losholz (Bürgerholz)

Die Nutzungsrechte an Alpen, Weiden und Wald verursachen verhältnismässig selten Streit. Die Landesgesetze, so das Gesetz zur Verbesserung der Alpwirtschaft (LGBL. 1867 No. 3 und 1874 No. 6) und die Waldordnung (LGBL. 1866 No. 2 samt Nachträgen) stellen für die Bewirtschaftung der Alpen und Wälder Normen auf, auf die sich die Gemeindestatuten stützen (Alp- und Holzbezugsstatuten).

## Holzbezugsrecht

Neun Zehntel der liechtensteinischen Wälder stehen im Eigentum der Gemeinden und nur ein Zehntel ist privater oder genossen-